

Fusionsvertrag

zwischen

den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Matthäus Bern und Bremgarten, Markus, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, der Paroisse de l'Église française réformée de Berne und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

(Entwurf Steuerungsgremium nach erster Lesung
vom 19. Oktober und 16. November 2019)

Hinweise:

- Änderungen gegenüber Entwurf Projektleitung vom 13. August 2019 **rot und unterstrichen**
- Artikel 27 bis 31 noch nicht beraten
- Im Steuerungsgremium nicht besprochene Neuformulierung von Artikel 33

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Matthäus Bern und Bremgarten, Markus, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, der Paroisse de l'Église française réformée de Berne sowie der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern vereinbaren gestützt auf Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ([GG](#))¹ und Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ([GV](#))² das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt den Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (Gesamtkirchgemeinde) und ihrer Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Bern, namentlich

- a die Beschlussfassung und das Zustandekommen des Zusammenschlusses,
- b den Namen, die Sprache und das Gebiet der Kirchgemeinde Bern,
- c die Wirkungen des Zusammenschlusses,
- d die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Bern,
- e die Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit,
- f die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden,
- g die Beschlussfassung betreffend Rechtsgrundlagen und erstes Budget der Kirchgemeinde Bern,
- h die finanzielle Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen,
- i Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden bis zum Zusammenschluss.

¹ [BSG 170.11](#)

² [BSG 170.111](#)

Art. 2 Grundsatz

¹ Die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde vereinbaren, sich zur neuen Kirchgemeinde Bern zusammenzuschliessen.

² Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Vertragschliessende Gemeinden

Vertragschliessende Gemeinden im Sinn dieses Vertrags sind die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, die diesem Vertrag zustimmen.

Art. 4 Steuerungsgremium

¹ Das durch die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde eingesetzte Steuerungsgremium ist für die Vorbereitung des Zusammenschlusses zur Kirchgemeinde Bern zuständig.

² Das Steuerungsgremium besteht bisher aus je einer Vertretung jeder Gemeinde.

³ Nach der Abstimmung über diesen Vertrag besteht das Steuerungsgremium aus je einer Vertretung der vertragschliessenden Gemeinden.

⁴ Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretung selbst.

Art. 5 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:

a [Anhang 1](#): Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde,

b [Anhang 2](#): Grundlagen für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde.

Variante zu Art. 5: Bst. [b](#) streichen, wenn nicht erforderlich (vgl. Art. 29)

II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses

Art. 6 Beschlussfassung über diesen Vertrag

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte und des Kleinen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde haben vereinbart, dass die Urnenabstimmung und die Abstimmungen an den Kirchgemeindeversammlungen über diesen Fusionsvertrag am Wochenende vom ... stattfinden sollen.

² Die Gemeinden teilen der Gesamtkirchgemeinde das Ergebnis der Abstimmung umgehend mit.

³ Beschliessen die Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde nicht am vereinbarten Datum oder lehnen sie den vorliegenden Vertrag ab, können sie bis spätestens sechs Monate nach dem Datum gemäss Absatz 1 die Zustimmung zum vorliegenden Vertrag erklären.

⁴ Sind die Rechtsgrundlagen nach Artikel 23 Absatz 1 im Verfahren gemäss den Artikeln 23 und 24 bereits gültig beschlossen, ist eine nachträgliche Zustimmung zum Fusionsvertrag nach Absatz 3 nur möglich, wenn die Stimmberechtigten gleichzeitig auch den Rechtsgrundlagen zustimmen.

Art. 7 Zustandekommen des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und die Stimmberechtigten von mindestens neun Kirchgemeinden diesem Vertrag spätestens sechs Monate nach dem Datum gemäss Artikel 6 Absatz 1 zustimmen.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern.

Art. 8 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar ... (*Datum*).

III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Bern

Art. 9 Name und Sprache

¹ Die Gemeindegemeinde nach dem Zusammenschluss lautet: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern.

² Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)³.

Art. 10 Gemeindegebiet, Grenzen

¹ Die Kirchgemeinde Bern weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf (Art. 11 Abs. 3 LKG).

² Das Gebiet für die deutschsprachigen Mitglieder umfasst die Gebiete der vertragschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden.

³ Das Gebiet für die französischsprachigen Mitglieder umfasst das Gebiet der bisherigen Paroisse de l'Église française réformée de Berne.

⁴ Die Grenzen der Kirchgemeinde ergeben sich aus den Gebieten nach Absatz 2 und 3.

IV. Wirkungen des Zusammenschlusses

Art. 11 Grundsatz

¹ Mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern werden die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.

² Die Kirchgemeinde Bern übernimmt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses alle Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Gesamtrechtsnachfolge).

³ Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

⁴ Sie führt hängige Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

³ [BSG 410.11](#)

Art. 12 Vermögensübergang

¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen unter Vorbehalt der Artikel 27-31 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Kirchgemeinde Bern über.

² Die Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde Bern stehen, sind im Inventar in [Anhang 1](#) aufgeführt.

³ Vorbehalten bleiben die Zweckbestimmungen verwalteter unselbständiger Stiftungen.

V. Grundzüge der Organisation

Art. 13 Organe

Organe der Kirchgemeinde Bern sind

- a* die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b* die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise,
- c* das Parlament,
- d* der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e* die Kirchenkreisräte und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f* die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- g* das Rechnungsprüfungsorgan,
- h* das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 14 Kirchenkreise

¹ Die Kirchgemeinde Bern gliedert sich in mehrere deutschsprachige Kirchenkreise und einen französischsprachigen Kirchenkreis.

² Die Kirchenkreise gestalten das kirchliche Leben im Kreis eigenständig. Sie verfügen über einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Art. 15 Parlament

¹ Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten in den einzelnen Kirchenkreisen gewählt (Wahlkreise).

Art. 16 Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Ein Mitglied wird auf Vorschlag französischsprachiger Gemeindemitglieder gewählt, wenn mindestens ein entsprechender Wahlvorschlag eingereicht wird.

VI. Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit

Art. 17 Parlament

Das Parlament der Kirchgemeinde Bern besteht für eine erste Zeit bis zur Konstituierung nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Bern aus denjenigen Mitgliedern des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde Bern, die einer vertragschliessenden Kirchgemeinde angehören.

Art. 18 Kirchenkreise

¹ Das Gebiet und die Grenzen der Kirchenkreise entsprechen bis zur erstmaligen Festlegung der Kirchenkreise durch das Parlament gemäss dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern dem Gebiet und den Grenzen der vertragschliessenden Kirchgemeinden.

² Die erstmalige Festlegung der Grenzen der Kirchenkreise bedarf der Zustimmung der betroffenen vorläufigen Kirchenkreise nach Absatz 1.

Art. 19 Kirchgemeinderat

¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Urne.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).

³ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern organisiert öffentliche Veranstaltungen, an denen sich Interessierte um die Wahl in den Kirchgemeinderat bewerben und sich den Stimmberechtigten vorstellen können. Er achtet auf die Chancengleichheit aller Kandidatinnen und Kandidaten und verzichtet auf Wahlempfehlungen und andere Äusserungen, die mit dem Gebot der Neutralität nicht vereinbar sind.

Art. 20 Fusionsreglement, Weitergeltung von Erlassen

¹ Die Einzelheiten zur Organisation und Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit richten sich nach dem Fusionsreglement (Art. 23 Abs. 1 Bst. c).

² Das Fusionsreglement regelt überdies die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde.

VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 21 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Kirchgemeinde Bern übernimmt die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde und der vertragschliessenden Kirchgemeinden, soweit diese das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Zusammenschluss gekündigt haben.

² Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während eines Jahres nach dem Zusammenschluss den Besitzstand in Bezug auf den Lohn und andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich betreffend Ferien, Versicherungen und dergleichen.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Bern.

Art. 22 Pensionskasse

¹ Die Kirchgemeinde Bern versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde.

² Die bei einer anderen Pensionskasse versicherten Personen bleiben dieser angeschlossen. Die Kirchgemeinde Bern beschliesst die erforderlichen Anpassungen.

VIII. Beschlussfassung über die Rechtsgrundlagen, das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 23 Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss

¹ Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden werden zusammen mit diesem Vertrag die folgenden **Reglemente** zur Abstimmung unterbreitet:

- a das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern,
- b das Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern,
- c das Reglement über den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern (Fusionsreglement) mit übergangsrechtlichen Bestimmungen.

² Die **Reglemente** nach Absatz 1 sind gültig beschlossen, wenn sie **in allen vertragschliessenden Gemeinden durch die Stimmberechtigten** angenommen werden.

Art. 24 Verfahren bei Ablehnung der Rechtsgrundlagen

¹ Das Steuerungsgremium überarbeitet **Reglemente**, die im Verfahren nach Artikel 23 nicht angenommen werden, und unterbreitet diese den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden vor dem Zusammenschluss nochmals zum Entscheid.

² Eine Abstimmung nach Absatz 1 erfolgt im Rahmen einer Urnenabstimmung nach Artikel 13 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde vom 18. Juni 2000. Die Stimmberechtigten aller vertragschliessenden Gemeinden beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Wird ein **Reglement** auch in der Abstimmung nach den Absätzen 1 und 2 nicht angenommen, kann das Steuerungsgremium diesen ein weiteres Mal überarbeiten und den Stimmberechtigten nochmals zum Beschluss unterbreiten.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 4g Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 25 Budget

¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst das Budget für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Bern.

² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den Kirchgemeinden, die einer vertragschliessenden Kirchgemeinde angehören.

³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).

Art. 26 Letzte Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen ... (*Jahr vor dem Zusammenschluss*) der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden sind dafür besorgt, dass ihr Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.

² Das Parlament der Kirchgemeinde Bern genehmigt die Jahresrechnungen.

IX. Vermögensrechtliche Ausstattung ablehnender Kirchgemeinden

Art. 27 Bedeutung der folgenden Bestimmungen

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern erfordert eine Teilliquidation des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, wenn nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zustimmen.

² Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde beschliessen für diesen Fall mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Regelungen gemäss den folgenden Artikeln 28-31.

³ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ einer Kirchgemeinde, die den Zusammenschluss abgelehnt hat, können durch Vereinbarung eine von Artikel 30 Absatz 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

Art. 28 Grundsatz

Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern ablehnen, haben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil am gesamten Vermögen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Gesamtkirchgemeinde.

Art. 29 Rechnerischer Anspruch

¹ Der Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde entspricht rechnerisch dem Verhältnis der Anzahl Gemeindeglieder der ablehnenden Kirchgemeinde zur Anzahl Gemeindeglieder aller in der Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossenen Kirchgemeinden.

Variante I:

² Grundlage für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde sind

- a für die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen die Gebäudeversicherungswerte (**Variante:** *die amtlichen Werte*) per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss oder gemäss [Anhang 1](#)),
- b für das übrige Verwaltungsvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte,
- c für das Finanzvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte.

³ Die Einzelheiten richten sich nach [Anhang 2](#).

Variante II:

² Grundlage für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde sind

- a für die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ... Prozent der Gebäudeversicherungswerte (**Variante:** *der amtlichen Werte*) per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss oder gemäss [Anhang 1](#)),

- b für das übrige Verwaltungsvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte,
- c für das Finanzvermögen die Verkehrswerte gemäss Schätzung vom

³ Die Einzelheiten richten sich nach [Anhang 2](#).

Variante III:

² Grundlage für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde sind

- a für das Verwaltungsvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte,
- b für das Finanzvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte.

Variante IV:

² Grundlage für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde sind

- a für das Verwaltungsvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte, korrigiert um ...,
- b für das Finanzvermögen die in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde per ... (z.B. 31. Dezember vor dem Zusammenschluss) ausgewiesenen Buchwerte.

Hinweis: Varianten I-IV in erster Linie als Platzhalter gedacht, zu diskutieren; auch andere Kombinationen wären möglich

Art. 30 Zuweisung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

¹ Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, erhalten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde im Verwaltungsvermögen gemäss [Anhang 1](#) zu Eigentum.

² Die Paroisse de l'Église française réformée de Berne erhält in diesem Fall die ihr gemäss [Anhang 1](#) zugewiesenen Liegenschaften.

³ Das Berner Münster, die Heiliggeistkirche, die Französische Kirche und die Nydeggkirche gehen in jedem Fall in das Eigentum der neuen Kirchgemeinde Bern über.

Variante zu Abs. 3:

³ Das Berner Münster, die Heiliggeistkirche, die Französische Kirche und die Nydeggkirche sowie ... (*einzelne weitere Liegenschaften*) gehen in jedem Fall in das Eigentum der neuen Kirchgemeinde Bern über.

Art. 31 Zuweisung weiterer Vermögenswerte

¹ Erhält eine ablehnende Kirchgemeinde durch Zuweisung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen nach Artikel 30 betragsmässig weniger als ihren rechnerischen Anteil am gesamten Vermögen der Gesamtkirchgemeinde, hat sie Anspruch auf Vergütung der Differenz.

² Erhält sie dadurch mehr als ihren rechnerischen Anteil, schuldet sie der Kirchgemeinde Bern eine entsprechende Ausgleichszahlung.

³ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde vereinbart mit dem zuständigen Organ der ablehnenden Gemeinde, in welcher Form die Vergütung nach Absatz 1 ausgerichtet oder wie die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Ausgleichszahlung nach Absatz 2 sichergestellt wird.

⁴ Können sich die Beteiligten bis zum Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet das Parlament der Kirchgemeinde Bern.

⁵ Verwaltete unselbständige Stiftungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für die ablehnende Kirchgemeinde oder deren Mitglieder zu verwenden sind, werden der ablehnenden Kirchgemeinde ohne Anrechnung an ihren rechnerischen Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu Eigentum übertragen.

X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 32 Treuepflicht, Information

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden informieren sich gegenseitig über wichtige Änderungen, namentlich über

- a die Übernahme neuer Aufgaben,
- b die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c erhebliche Investitionen.

Art. 33 Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde

Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert das Berner Münster, die Heiliggeistkirche, die Französische Kirche und die Nydeggkirche nicht und die weiteren Liegenschaften gemäss Anhang 1 nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, der sie nach diesem Anhang zugewiesen sind.

Art. 34 Vollzug

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen.

² Sie nehmen insbesondere die Pflichten gemäss Artikel 6 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 32 wahr.

³ Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindemitglieder und der Öffentlichkeit.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Anpassungen dieses Vertrags

¹ Stimmen nicht alle Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde diesem Vertrag zu, wird der Ingress entsprechend angepasst.

² Kommt der Vertrag zustande und lehnt die Paroisse de l'Église française réformée de Berne diesen ab, lautet Artikel 1 Buchstabe b wie folgt: „den Namen und das Gebiet der Kirchgemeinde Bern“. Der Titel vor Artikel 9 lautet wie folgt: „III. Name und Gebiet der Kirchgemeinde Bern“. Artikel 14 Absatz 1 lautet wie folgt: „Die Kirchgemeinde Bern gliedert sich in Kirchenkreise“. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1-3 und Artikel 16 Absatz 2 werden gestrichen.

Art. 36 Kosten

¹ Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Kosten, die den vertragschliessenden Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen.

² Die Kosten für die allfällige Übertragung von Liegenschaften an Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen (Art. 30 Abs. 1 und 2), tragen die Gesamtkirchgemeinde und die betroffene Kirchgemeinde je zur Hälfte.

Variante zu Abs. 2:

² Sie trägt die Kosten für die allfällige Übertragung von Liegenschaften an Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen (Art. 30 Abs. 1 und 2).

³ Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, tragen die weiteren Kosten, die ihnen aufgrund der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde entstehen, selbst.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vereinbarungen.

Art. 37 Ergänzendes Recht

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁴ über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 38 Streitigkeiten

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags einvernehmlich beizulegen.

² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Gemeinden der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Klage an das zuständige Regierungsstatthalteramt) offen.

Art. 39 Teilungültigkeit

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

² Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen soweit erforderlich ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde und von mindestens neun Kirchgemeinden bis spätestens sechs Monate nach dem Datum gemäss Artikel 6 Absatz 1 in Kraft, soweit er Rechte und Pflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden begründet.

² Die übrigen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls des Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft.

⁴ SR 220

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bethlehem an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Bethlehem

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bümpliz an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Bümpliz

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Frieden

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Heiliggeist

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Johannes an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Johannes

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Münster

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Nydegg an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Nydegg

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Paulus an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Paulus

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Petrus an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeinde Petrus

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Paroisse de l'Église française réformée de Berne an der Gemeindeversammlung vom

Namens der Paroisse de l'Église française réformée de Berne

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern an der Urnenabstimmung vom

Namens der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

Die/Der Präsident/in: Die/Der Sekretär/in:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am

Anhang 1:

Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde Bern

Anhang 2:

Grundlagen für die Berechnung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde